

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bayer Business Services GmbH für technische Dienstleistungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bayer Business Services GmbH – im Folgenden BBS genannt - für technische Dienstleistungen sind Inhalt des Vertrags. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, BBS hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Unter technische Dienstleistungen fallen insbesondere die Erbringung von Enterprise Application Hosting in den Bereichen SAP, eBusiness, Mail und Mainframe sowie Dienstleistungen für dezentrale Client/Server Systeme und Shared Hosting Services.

II. Vertragsanbahnung

BBS behält sich das Urheberrecht an allen Unterlagen vor. Sie dürfen nur im Rahmen des Vertrages verwendet werden, Dritten nicht zugänglich gemacht oder für Werbezwecke verwendet werden. Von BBS dem Besteller vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum von BBS; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel unter XII.

III. Vertragsbindung und Fristen

1. Angebote von BBS sind freibleibend. Nur schriftliche Aufträge des Bestellers sind für BBS verbindlich. Die Bindefrist für Angebote der BBS beträgt 4 Wochen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts können nur im Einvernehmen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen.

2. Fristen zur Durchführung der Bestellung sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Soweit verbindliche Fristen vereinbart sind, hat der Besteller im Falle des Leistungsverzuges eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.

IV. Leistungserbringung

1. BBS wird die im Dienstleistungsvertrag mit dem Besteller schriftlich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und nach branchenüblichem Stand der Technik erbringen. BBS weist den Besteller aber darauf hin, dass nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass die nach dem derzeitigen Stand der Technik verfügbare Software in allen Anwendungen fehlerfrei arbeitet.

2. Werden die Leistungen beim Besteller erbracht, ist allein BBS ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Bestellers eingegliedert. Der Besteller kann dem von BBS benannten Ansprechpartner im Rahmen der Bestellung Weisungen erteilen. Ein Weisungsrecht gegenüber den einzelnen Mitarbeitern besteht nicht.

3. BBS ist in der Entscheidung darüber, welche Mitarbeiter sie einsetzt, frei und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

4. Können die Leistungen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird die vereinbarte Vergütung dennoch fällig, es sei denn, der Besteller weist nach, dass BBS im konkreten Falle ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Mitwirkung des Bestellers

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung ist von der Mitwirkung des Bestellers abhängig. Der Besteller wird daher BBS während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere während der Implementierungsphase zu Beginn der Vertragsdurchführung, die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung stellen.

2. Der Besteller wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt BBS im Rahmen des Notwendigen unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.

3. Der Besteller benennt schriftlich einen Ansprechpartner für BBS und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.



PASSION TO INNOVATE

POWER TO CHANGE

4. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages unterrichten sich die Parteien gegenseitig unverzüglich über schwerwiegende Probleme, die bei der Erbringung der Leistung auftreten und die aus der Sphäre der anderen Partei herrühren.

5. Der Besteller wird die von BBS erbrachten Dienstleistungen regelmäßig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Dienstleistungsvertrages prüfen. Der Besteller wird BBS unverzüglich informieren, wenn er von BBS erbrachte Leistungen als nicht vertragsgemäß, insbesondere als fehlerhaft ansieht. Informiert der Besteller BBS nicht unverzüglich über nach seiner Ansicht fehlerhafte Leistungen, so gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

VI. Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers

1. Der Besteller darf die Leistungen von BBS nur im vertraglich und gesetzlich zulässigen Umfang nutzen. Jegliche missbräuchliche Verwendung der Netzwerke, wie z.B. das missbräuchliche Versenden von E-Mails, unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme, das Fälschen von IP-Adressen oder das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verbreiten von Viren ist unzulässig. Den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit ist Rechnung zu tragen. Insbesondere sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Passwörter geheim zu halten.

2. Der Besteller ist für den Inhalt seiner auf den Rechnersystemen von BBS abgelegten und verfügbaren Daten selbst verantwortlich. Er wird auf den Rechnersystemen von BBS keine Daten ablegen oder anderen verfügbar machen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder Persönlichkeits- oder Schutzrechte Dritter verletzen. Dem Besteller ist es auch untersagt, auf durch BBS zur Verfügung gestelltem Speicherplatz auf Dienste oder Websites Dritter hinzuweisen oder Hyperlinks zu platzieren, die die vorgenannten Schutzgüter verletzen.

3. Der Besteller leistet BBS bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Ziffern VI. Nr. 1 und Nr. 2 Ersatz des bei BBS eintretenden Schadens. Von Ansprüchen Dritter ist BBS durch den Besteller freizustellen.

VII. Vergütung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, nach den jeweils gültigen BBS-Preis- und Konditionenlisten.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. BBS ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung berechnet BBS Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 BGB).

3. Sofern erforderlich werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von BBS berechnet. Reisezeiten und –kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Bestellers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Bestellers.

4. BBS kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, so kann BBS eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

5. Das Zurückbehaltungsrecht seitens des Bestellers ist ausgeschlossen. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen - unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB - nicht an Dritte abtreten.

6. BBS behält sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller hat BBS bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von BBS zu unterrichten.

VIII. Vertragsänderungen

1. BBS wird sich bemühen, Wünschen des Bestellers nach Änderungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistung zu entsprechen. BBS wird dem Besteller auf ein in Schriftform einzureichendes Änderungsverlangen ein schriftliches Angebot über Art, Umfang und Vergütung der geänderten Dienstleistungen unterbreiten. Mit der Annahme dieses Angebots in Schriftform durch den Besteller wird das Angebot Bestandteil des Vertrages. Solange kein Einvernehmen über die Vertragsänderung besteht, werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag erbracht.

2. BBS darf den Inhalt, den Umfang und das Entgelt für die Leistung jederzeit aus technischen, organisatorischen oder anderen wirtschaftlichen Gründen ändern. BBS wird erhebliche Änderungen der Leistungen mit dem Besteller abstimmen. Ist der Besteller mit der Leistungsänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Leistungsänderung den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Kündigung zu beenden.

IX. Wartungsarbeiten und Vertragshindernisse

1. Wartungsarbeiten werden in den vereinbarten Wartungsfenstern oder nach gesonderter Mitteilung durchgeführt. Dringend notwendige Reparaturarbeiten dürfen jederzeit durchgeführt werden.

2. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräftemangel, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung oder Abnahme. Werden infolge der Störung verbindliche Fristen um mehr als acht Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

X. Hard- und Software

1. BBS sorgt für die ordnungsgemäße Lizenzierung der von BBS für die Leistung zur Verfügung gestellten Software, wenn im konkreten Fall keine anderen schriftlichen Absprachen getroffen werden. Obliegt es nach dem Vertrag dem Besteller, die einzusetzende Software zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen, so sorgt dieser für die ordnungsgemäße Lizenzierung. Die Parteien stellen sich insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Sie werden sich gegenseitig unverzüglich in Schrift benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

2. Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, ist BBS in der Auswahl der Hard- und Software frei. Softwareprodukte, die nicht länger vom Hersteller betreut werden, werden von BBS nicht unterstützt.

3. BBS darf die bei ihr eingesetzte Software jederzeit auf den neuesten Stand bringen oder auf ihre Bedürfnisse anpassen. Soweit die Anpassung erhebliche Auswirkungen auf die vertraglich geschuldete Leistung hat, wird BBS den Besteller rechtzeitig informieren.

4. BBS behält sich das Recht vor, Software des Bestellers, die die Betriebs- oder Datensicherheit gefährdet, nach vorheriger Unterrichtung des Bestellers bis zur Fehlerbeseitigung zu deaktivieren.



XI. Abnahme und Mängelrügen

1. Erfolgt eine förmliche Abnahme beim Besteller, sind Mängel unverzüglich in Schriftform, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erbringung der Leistung beim Besteller unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen.

2. Erfolgt keine förmliche Abnahme beim Besteller, so hat dieser innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und in Schriftform entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

XII. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von BBS, ihrer Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften BBS, ihre Angestellten und ihre anderen Erfüllungsgehilfen nur, wenn ein grobes Verschulden von BBS, ihrer Angestellten oder ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

XIII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Mängelansprüche des Bestellers sind – unabhängig von der Art des Vertrages – auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Der Besteller wird BBS im erforderlichen Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen. Verzichtet BBS auf ihr Recht zur Nacherfüllung oder wird sie nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht oder ist die zum Zwecke der Nacherfüllung erbrachte Leistung nach mehrmaliger Nachbesserung erneut mangelhaft, so kann der Besteller unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche nach Ziffer XII. bleiben hiervon unberührt. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.



2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

3. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Bestellers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind.

4. BBS haftet nicht für den applikationsbedingten oder logischen Verlust von Daten, für die Richtigkeit von Kundendaten oder für die Ergebnisse, die mit Datenverarbeitungssystemen, die von BBS zur Verfügung gestellt werden, erzielt werden bzw. erzielt werden sollen. BBS wird sich in Fällen von Datenverlusten bemühen, die verlorengegangenen Daten wiederherzustellen.

XIV. Verjährung

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme oder Entgegennahme der Leistung. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften, wie z.B. die Verjährung von Ansprüchen für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

XV. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, für den Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsschluß alle ihre im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse, welche die eine Partei von der anderen erhält, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen, nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden, falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen und Erfahrungen, die nachweislich in ihrer Gesamtheit

a) zur Zeit ihrer Übermittlung der empfangenden Partei bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden von der empfangenden Partei offenkundig geworden sind;

b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits bekannt waren;

c) der empfangenden Partei nach ihrer Übermittlung von dritter Seite zugänglich gemacht worden sind;

d) aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen offenbart werden müssen.

2. BBS ist nach Zustimmung des Bestellers berechtigt, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

3. BBS ist berechtigt, die persönlichen Daten des Bestellers für eigene Zwecke zu verarbeiten. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung wird BBS die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Datenverarbeitungsleistungen von BBS erfolgen im Auftrag des Bestellers.

XVI. Vertragsdauer und Kündigung

1. Unbefristete Verträge können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von Besteller oder BBS gekündigt werden.

2. Befristete Verträge sind drei Monate vor Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Besteller oder BBS zu kündigen. Kündigen die Parteien nicht, so verlängert sich der Dienstleistungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

XVII. Beendigung des Vertrages

1. Im Falle der Beendigung des Vertrages wird BBS Softwareprogramme und Dateien des Bestellers in der für den Besteller vorgenommenen Installation und Parametrisierung zurückgeben. Die entsprechenden Datenträger werden zu marktüblichen Konditionen dem Besteller rechtzeitig ausgehändigt. Die auf den Rechnern von BBS gespeicherten Daten des Bestellers werden bei Vertragsende gelöscht.

2. BBS wird sich bemühen, Anwendungsverlagerungen umkehrbar zu gestalten. Die Reintegration von ausgelagerten Rechneranwendungen kann jedoch aus technischen und rechtlichen Gründen zusätzliche Investitionen beim Besteller erforderlich machen. Insbesondere kann es notwendig sein, dass die notwendige Hard- und Software neu beschafft werden muss. Dadurch entstehende Kosten sind vom Besteller zu tragen.



3. Sofern vom Besteller gewünscht, wird BBS binnen vier Wochen nach Kündigung des Vertrages prüfen, welche technischen Maßnahmen notwendig sind, um eine Umkehrung durchführen zu können. Im Rahmen dieser Prüfung wird BBS den Besteller über die Installationssituation informieren. Falls sich der Besteller mit BBS nicht binnen vier Wochen nach Vertragskündigung in Verbindung setzt, um die Reintegration der Rechneranwendung zu regeln, darf BBS davon ausgehen, dass der Besteller über die notwendigen Mittel verfügt, um eine Umkehrung der Leistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist selbst durchführen zu können.

4. Wünscht der Besteller bei der Umkehrung der Leistung die Unterstützung von BBS, so werden die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Sämtliche durch die Umkehrung der Leistung entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

XVIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist für beide Teile Köln. BBS ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

XIX. Wirksamkeitsklausel

1. Vertragsänderungen und – Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand: Oktober 2014
Bayer Business Services GmbH
D-51368 Leverkusen